Antrag Nr. 01
der Fraktion ÖAAB / Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass das Erreichen einer sechsten Urlaubswoche neben der Erfüllung der bisherigen Parameter alternativ auch mit dem Erreichen von insgesamt 300 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Pensionsversicherung möglich ist, ohne dass eine durchgängige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nachgewiesen werden muss.

Begründung:
Eine durchgehende Beschäftigung von 25 Dienstjahren beim selben Arbeitgeber ist selten geworden. "Mobilität" im Sinne des freiwilligen Wechsels der Dienstverhältnisse zu anderen Arbeitgebern ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Verschärfend kommt hinzu die stetig wachsende Anzahl an kurzlebigen und atypischen Dienstverhältnissen. Da Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nur im Ausmaß von fünf Jahren angerechnet werden (neben der eingeschränkten Anrechnung von Schul- und Studienzeiten), ist es fast unmöglich geworden, die sechste Urlaubswoche zu erreichen.

Die sechste Urlaubswoche kann derzeit als „Treuebonus“ qualifiziert werden, womit der wahre Sinn der Erhöhung jedoch nicht erfüllt wird. Urlaub dient in erster Linie der Regeneration der Beschäftigten. Das Ausmaß der notwendigen Regenerationsphasen erhöht sich mit zunehmendem Lebensalter. Das Dienstrecht[1] des Öffentlichen Dienstes ist bereits im Jahre 2011 von den „traditionellen“ Voraussetzungen für die Erhöhung des Urlaubsausmaßes abgegangen und knüpft nun an das Lebensalter – konkret an das 43. Lebensjahr – an, unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses. Diese Regelung hat sich sehr bewährt, eine ähnliche Regelung erscheint auch für das Urlaubsgesetz sinnvoll.

[1] § 65 BDG, § 27a VBG sowie einschlägige Bestimmungen in Landesdienstrechten.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 02
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Anhebung Maximalbetrag für Sozialplanzahlungen und Senkung des Steuersatzes

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf:

- **Die Höhe des maximalen Betrages gem. § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988, für die Besteuerung von Bezügen, die im Rahmen von Sozialplänen anfallen, auf € 31.000,00 zu erhöhen.**
- **Die Besteuerung der Sozialplanzahlungen innerhalb dieses Rahmens soll künftig gem. § 67 Abs. 6 ESTG generell mit sechs Prozent erfolgen**

Begründung:
Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Sonderregelung für Einkommensteile welche auf Grund von Sozialplänen ausbezahlt werden. Gemäß § 67 Abs. 8 lit f EStG werden Auszahlungen aus diesem Titel über die Viertel- und Zwölftel-Regelung hinaus, maximal bis zu einem Betrag von € 22.000,- einer Versteuerung mit dem Hälftesteuer- satz unterzogen.
In diesem Sinn wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der Sozialplanzahlung (isolierte Betrachtung) auf das Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen ergibt und anschließend halbiert.
Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation infolge der COV19-Pandemie ist davon auszugehen, dass Betriebe vermehrt schließen oder Arbeitnehmer/innen und in höherem Maße kündigen müssen. Somit wird mittelfristig auch eine hohe Zahl an Menschen auch von Sozialplanvereinbarungen betroffen sein. Die monetären Vereinbarungen in Sozialplänen erfüllen den Zweck der Milderung sozialer Härtefälle und zur Überbrückung von möglichen Engpässen. Verschärft wird die Situation dadurch, dass für die Mehrzahl der Arbeitnehmer/innen und bereits die Regelungen der Abfertigung NEU zur Anwendung kommt, was gegenüber der Abfertigung ALT einen herben Verlust bedeutet.
In den Jahren 2000 bis 2020 stieg der Verbraucherpreisindex etwa um 42 Prozent. Um diese Differenz im Sinne betroffener Personen abzufedern, ist eine Erhöhung des maximalen Betrages für die begünstigte Besteuerung bei Sozialplanzahlungen auf € 31.000,00 sinnvoll (entspricht etwa 41 Prozent).
Ebenso wäre es eine hilfreiche Abfederungsmaßnahme für betroffene Arbeitnehmer/-innen, wenn die Besteuerung von Sozialplänen nicht nach dem Hälftesteuersatz, sondern gemäß den „Sonstigen Bezügen“ nach § 67 Abs. 6, bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses wie nach Abfertigung alt mit sechs Prozent erfolgen würde.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 03
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Wiedereinführung der telefonischen Krankmeldung

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber sowie die zuständigen Sozialversicherungsträger auf, die Regelung der telefonischen Krankmeldung wiedereinzuführen.

Begründung:
Ab Mitte März wurde wegen der COV19-Pandemie die telefonische Krankmeldung eingeführt, um die Menschenmengen in Arztpraxen wegen der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus gering zu halten. So konnten Patientinnen und Patienten mit Anzeichen einer Infektion telefonisch abgefragt werden, wodurch die Gefahr der Ansteckung in Ordinationen tatsächlich minimiert wurde.
Die Regelung wurde von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gut angenommen und hat sich in der Praxis bewährt.

Seit 1. September 2020 können nur noch Personen, die Corona-Symptome aufweisen, die telefonische Krankmeldung in Anspruch nehmen, und zwar bis Ende dieses Jahres. Alle anderen Erkrankten müssen ab jetzt wieder persönlich in den Ordinationen erscheinen, um sich krankschreiben zu lassen. Das ist angesichts schon derzeit steigender Infektionszahlen und einer zu erwartenden schwierigen Phase mit steigenden Infektionszahlen im Herbst und Winter nicht nachvollziehbar.

Daher bedarf es einer Wiedereinführung der telefonischen Krankmeldung für alle.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 04
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

<u>Ausgewogene Berichterstattung in der Zeitschrift „AK FÜR SIE“ und auf https://wien.arbeiterkammer.at</u>

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer spricht sich für eine ausgewogene Mitgliederinformation/Berichterstattung in der Zeitschrift „AK FÜR SIE“ und im AK-Internetangebot aus, in der alle in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

<u>Begründung:</u>
Die kammerumlagepflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Recht, über die Standpunkte und die Arbeit aller in der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer vertretenen Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen informiert zu werden und nicht nur über die Arbeit der Mehrheitsfraktion. In anderen Länderkammern ist es selbstverständlich, dass auch die Minderheitsfraktionen ihre Positionen darstellen können. Derzeit haben nur Vertreter/innen der Mehrheitsfraktion der Wiener AK die Möglichkeit, in der Zeitschrift „AK FÜR SIE“ vertreten zu sein. Das ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Künftig sollen Vertreter/innen aller der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer angehörender Fraktionen und wahlwerbender Gruppen diese Möglichkeit haben.

Mit der Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung „AK für Sie“ und auf der Homepage könnten die Mitglieder besser über die Leistungen der Kammerrätinnen und Kammerräte informiert werden. Das Content Management Tool ist von der AK Wien den Fraktionen zur Verfügung zu stellen, die ihren Internetauftritt selbst mit Texten, Dokumenten und Bildern gestalten können und somit ihre Anliegen (z.B. Anträge an die Vollversammlungen) wesentlich mehr Menschen zur Kenntnis bringen können.
Die zahlenden Mitglieder haben ein Recht zu erfahren, welche Themen wie diskutiert werden, welche Anträge bei Vollversammlungen angenommen, welche zugewiesen und welche abgelehnt werden. Die heterogenen Problemlösungsansätze könnten sowohl Interesse wie auch Wahlbeteiligung steigern.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 05
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Indexierung/Anpassung des amtlichen Kilometergeldes[1]

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass die Beträge aller Fahrzeugtypen, welche seit 2007 bzw. 2010 gleichgeblieben sind, anzupassen und nach dem Verbraucherpreisindex aufzuwerten.

Begründung:
Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen und liegt für PKW seit 2008 bis heute unverändert bei 0,42 Euro pro Kilometer (Für andere Fahrzeugtypen gibt es entsprechend andere Regelungen, siehe Tabelle).

Fahrzeug	KM-Geld	
	ab	ab
	01.07.2008	01.01.2011
PKW	0,42 €	0,42 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €	0,05 €
Motorrad bis 250 cm^3	0,14 €	0,24 €
Motorrad über 250 cm^3	0,24 €	0,24 €

Eine Anpassung und Indexierung des amtlichen KM-Geldes für alle Fahrzeugtypen ist dringend notwendig und erforderlich.

[1] Reisegebührenvorschrift 1955, kundgemacht in BGBl. Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 06
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Klare Regeln für Homeoffice-Vereinbarungen schaffen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf, folgende nötige Richtlinien betreffend Homeoffice bzw. Mobileoffice in den jeweilig relevanten Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen:

- Tätigkeiten im Homeoffice bedürfen der Freiwilligkeit der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers
- Unbefristete Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und Ausdehnung der für den Betrieb relevanten Arbeitnehmerschutzbestimmungen auf den Home-Office-Arbeitsplatz
- Klare gesetzliche Regelungen bezüglich Kostenübernahme der entstehenden Unkosten am Heimarbeitsplatz
- Klare gesetzliche Vorgaben über die zur Verfügungsstellung der nötigen Arbeits- und Betriebsmittel im Homeoffice
- Homeoffice-Vereinbarungen bedürfen einer verpflichtenden Betriebsvereinbarung unter Einbindung des Betriebsrates des jeweiligen Unternehmens
- Verpflichtende Einzelvereinbarung mittels ergänzendem Dienstvertrag (Dienstzettel) für alle im Homeoffice Beschäftigten

Begründung:
Während der heißen Phase der Covid-19 Pandemie leisteten viele Tausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich ihre Arbeit im Homeoffice. Dies war wichtig, um die Verbreitung des Virus zu bremsen.
Im Zuge der Corona-Krise hat die Arbeitsform an Bedeutung gewonnen, sowohl Unternehmen als auch Beschäftigte sehen einen Mehrwert, welcher künftig zu einem deutlichen Anstieg von Homeoffice als Arbeitsform führen wird.
Bereits jetzt zeigt sich, dass die Entflechtung von Arbeit und Arbeitsort zunehmen wird, wodurch eine Reihe von flexiblen Arbeitsformen entstehen wird. Um diese neue Form des Arbeitens zu ermöglichen, ist es notwendig, die richtigen Rahmenbedingungen für das 21. Jahrhundert zu schaffen.
Was bisher fehlt, sind langfristig gedachte sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, arbeitsrechtliche Absicherung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie klare Regelungen für die Mitbestimmung der Betriebsräte.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 07
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Kennzeichen- und Versicherungspflicht für Fahrräder, E-Fahrräder und E-Scooter

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Bestimmungen (StVO 1960) dahingehend zu ändern, dass Fahrräder, E-Fahrräder und E-Scooter neben der Erfüllung der bisherigen Parameter zusätzlich auch mit Kennzeichen geführt werden sollen. Außerdem ist eine Versicherungspflicht anzustreben.

Begründung:
Unter den gesetzlichen Parametern unterliegen Fahrräder, E-Fahhräder und E-Scooter der StVO und sind somit Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr.
Um rechtliche Schritte bei möglichen Übertritten, Vergehen und Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensweisen zu gewährleisten, soll mittels Kennzeichen- und Versicherungspflicht die Aus- und Nachforschung der jeweiligen Lenker durch die zuständigen Behörden erleichtert werden.

Der erforderliche und zu leistende Kostenbeitrag für die Kennzeichen (analog zu Fahrzeugen mit kleinem, roten Kennzeichen für einspurige Fahrzeuge) sollte zweckgebunden verwendet werden: Für die Erhaltung von bestehenden und die Schaffung neuer Fahrradwege, für Abstellplätze, für Ladestationen und für sicherheitsrelevante Erfordernisse.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 08
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

<u>Wiener Nachtbusse – Verdichtung des Intervalls an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und Ausbau des Netzes</u>

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den gesetzlichen Vertreter auf, das derzeitige Intervall der Nachtbusse von 30 Minuten auf 20 Minuten zu verkürzen, um den Nichtbetrieb der Nacht U-Bahn, welche im 15 Minuten Intervall fahren würde, auszugleichen. Außerdem soll eine Verdichtung des Nachtbus-Netzes angestrebt werden.

<u>Begründung:</u>
Um den derzeitigen Entfall der Nacht U-Bahn im Intervall von 15 Minuten auszugleichen und den Bedürfnissen der Fahrgäste entgegen zu kommen, wäre diese Intervallverkürzung eine fahrgastfreundliche Alternative für das öffentliche Wiener Verkehrsnetz.

Außerdem soll durch den weiteren Ausbau des Nachtbus-Netzes der öffentliche Verkehr (auch im Hinblick auf die berufliche Nutzung v.a. durch Nacht- und Schichtarbeiter) attraktiver werden.

Zusätzlich würde sich dadurch eine Verbesserung für die Blaulichtorganisationen ergeben. Ein Einsatz auf der Oberfläche bietet eine schnellere und effizientere Möglichkeit, vor Ort zu sein und Hilfestellung in Notsituationen gewährleisten zu können.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 09
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Wiener Parkraumbewirtschaftung

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den gesetzlichen Vertreter auf, die derzeit bestehende bezirksbezogene Parkraumbewirtschaftung in den betroffenen Gebieten durch ein einheitlicheres bezirksübergreifendes Parkraumbewirtschaftungssystem zu ersetzen.

Begründung:
Die Parkraumbewirtschaftungsregeln in Wien sind unübersichtlich und kompliziert und bedürfen daher einer Reformierung und Neuausrichtung.
Die aktuellen Regeln gelten bezirksweise, für einzelne Grätzel und Straßenzüge gibt es unterschiedliche Regeln und verschiedene Gebühren. Es gibt keine logischen Parkzonen für Bewohner des Bezirks, sondern unterschiedliche Parkzeiten, Sonderzonen, Anrainerausnahmen und damit einhergehend einen unübersichtlichen Verkehrsschilderdschungel.

Dieser unübersichtliche Wiener Fleckerlteppich muss endlich reformiert und eine transparente, nachvollziehbare Parkraumbewirtschaftung mit Lenkungseffekten umgesetzt und den Autofahrern mehr Flexibilität zugesprochen werden. Daher die Forderung nach einem übersichtlicheren, auch bezirksübergreifenden System, etwa in Art eines Zonenmodells. Die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf bisher nicht von der Parkraumbewirtschaftung erfasste Gebiete ist damit dezidiert nicht gemeint.

Im Gegenzug ist ein rascher Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel (U-Bahn, S-Bahn) über die Stadtgrenzen hinaus ebenso voranzutreiben wie die Schaffung von neuen Park&Ride-Plätzen an den Stadtgrenzen, Ballungszentren und Einzugsgebieten.
Nur so kann erreicht werden, dass Einpendler aus Niederösterreich und dem Burgenland tatsächlich und nachhaltig verstärkt auf die öffentlichen Wiener Verkehrsmittel umsteigen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 10
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

U-Bahn Linie U1 – Verdichtung des Intervalls nach Oberlaa an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie wochentags außerhalb der Hauptverkehrszeit

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den gesetzlichen Vertreter auf, das derzeitige Intervall der U1 an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie außerhalb der Hauptverkehrszeit zu verdichten, damit Arbeitnehmer/innen, Pendler/innen und Bewohner/innen der Stadtgebiete Oberlaa und Unterlaa, sowie Besucher/innen der Therme Wien und des Kurparks Oberlaa eine attraktivere und effizientere Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz nutzen können.

Begründung:
Die U-Bahn Linie U6 wurde bereits auf durchgehenden Betrieb von Siebenhirten bis Floridsdorf umgestellt, um den Bedürfnissen der Fahrgäste entgegen zu kommen. Auch die U-Bahn Linie U2 wurde zumindest teilweise auf durchgehenden Betrieb von Seestadt bis Karlsplatz umgestellt.

Durch das derzeitige Intervall der U-Bahn Linie U1 kommt es im Streckenabschnitt Oberlaa bis Alaudagasse zu Wartezeiten von bis zu 15 Minuten (an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, sowie wochentags abends außerhalb der Hauptverkehrszeiten).

Das Gebiet Oberlaa mit der Therme Wien und dem Kurpark Oberlaa gewinnt nicht zuletzt durch den Anschluss der U-Bahn Linie U1 zunehmend an Popularität, sowohl in beruflicher Hinsicht als auch aufgrund der steigenden Beliebtheit ganzjähriger Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

In den Stadtgebieten Rothneusiedl, Oberlaa und Unterlaa wird immer mehr neuer Wohnraum geschaffen. Es gilt aber auch, die Pendlerinnen und Pendler aus den südlichen Einzugsgebieten von Wien bereits am Stadtrand (U1 Station Oberlaa) zum Umsteigen zu animieren. Im Sinne des Umweltschutzes und im Sinne der Attraktivierung der öffentlichen Verkehrsmittel solle eine Anpassung des Intervalls und der Fahrpläne erfolgen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 11
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Arbeitnehmerschutz im Zeichen der COVID-19-Pandemie

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, weitere ergänzende Maßnahmen (zu den einschlägigen Bestimmungen des ASVG und des BEinstG) zu ergreifen, um die Risikogruppe unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch besser zu schützen und deren arbeitsrechtlichen Interessen zu wahren.

Begründung:
Durch die Novellierung des ASVG wurde im § 735 ASVG eine neue gesetzliche Bestimmung geschaffen, wonach Arbeitnehmer/innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen ein COVID-19-Risikoattest erhalten können und dann unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes besteht.

In der Praxis hat diese Bestimmung immer wieder zu Auslegungsproblemen geführt und wäre im Sinne der Rechtssicherheit für alle Seiten eine Klarstellung und Vereinfachung der Voraussetzung für die Ausstellung eines COVID-19 Risikoattestes anzustreben. Insbesondere sollten allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche zum Kreis der begünstigt Behinderten gem. § 2 BEinstG zugehörig sind, ein Risikoattest auf Antrag ausgestellt werden. Sohin kann auch die Dienstgeberseite ohne bürokratischen Mehraufwand ihrer besonderen Fürsorgepflicht nachkommen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 12
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

AK-Reform: Präsidium der Arbeiterkammer

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das AKG 1992 dahingehend zu reformieren, dass das Präsidium der jeweiligen Arbeiterkammer auf künftig drei Mitglieder reduziert wird, wobei die zweitstärkste Fraktion und die drittstärkste Fraktion je eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten nominieren. § 49 (1) und (2) sind dementsprechend abzuändern.

Begründung:
Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien ist bunt und von vielen Fraktionen geprägt. Dies ist ein herausragendes Zeichen für Demokratie. Nur so ist sichergestellt, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller politischen Lager optimal vertreten fühlen.
Das Präsidium der Arbeiterkammer Wien beispielsweise ist hingegen monocolor. Hier spiegelt sich diese demokratisch gewählte Vielfalt nicht wider.

Das Präsidium des Nationalrats wird – wie jenes der Arbeiterkammer – „aus der Mitte“ der Abgeordneten gewählt. In der zweiten Republik ist es zur politischen Praxis geworden, dass sich das Nationalratspräsidium aus Vertreter/innen der drei stärksten Parteien zusammensetzt: die mandatsstärkste Partei nominiert die Präsidentin/den Präsidenten, die zweitstärkste Partei die Zweite Präsidentin/den Zweiten Präsidenten, die drittstärkste Partei die Dritte Präsidentin/den Dritten Präsidenten. Üblicherweise folgt das Plenum bei der Wahl diesen Vorschlägen.

Zeichen von gelebter Überparteilichkeit, Transparenz und Demokratie wäre es, wenn die Arbeiterkammern diese bewährte politische Praxis des Nationalrats übernähmen. Die Reduktion von derzeit vier bzw. drei Vizepräsident/innen auf zwei wäre darüber hinaus ein sichtbares Signal von Kosteneinsparung.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 13
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

AK-Reform: Bundesweit zeitgleicher AK-Wahltermin

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das AKG 1992 dahingehend zu reformieren, dass Arbeiterkammerwahlen in Zukunft zeitgleich in ganz Österreich stattfinden.

Begründung:
Die Arbeiterkammerwahlen in den neun Bundesländern erstreckten sich in der Vergangenheit meist über fünf Monate. Vorarlberg wählte meist als erstes Bundesland im Jänner, Niederösterreich schloss den Wahlreigen im Mai ab.

Bei den vergangenen Arbeiterkammerwahlen ging die Wahlbeteiligung von AK-Wahl zu AK-Wahl kontinuierlich zurück, das Desinteresse der Wählerinnen und Wähler nahm zu. Abgesehen von Arbeitnehmer/innen in Großbetrieben mit eigenen Wahllokalen ging die Tatsache, dass AK-Wahl ist, an den meisten Wahlberechtigten spurlos vorüber.

Ein bundesweit einheitlicher Wahlzeitraum hätte den Vorteil, dass Informationskampagnen und mediale Berichterstattung vor Beginn der AK-Wahl aufmerksamer von den Wahlberechtigten wahrgenommen werden. Wahltermin und Bedeutung der Arbeiterkammerwahl wären präsent in der öffentlichen Diskussion. Auch die Kurzlebigkeit von Themen in den Sozialen Medien spricht für einen bundesweit zeitgleichen, intensiv zu nützenden Wahlzeitraum.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 14
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

AK-Reform: Aktives Wahlrecht

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf. Die diesbezügliche Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 ist wiederherzustellen.

Begründung:
Bei AK-Wahlen sind alle Arbeiterkammer-Mitglieder berechtigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, und aufgerufen, mit ihrer Stimme die Zusammensetzung der künftigen AK-Vollversammlung – des Arbeitnehmerparlaments – zu wählen.

Nur einige Gruppen - insbesondere Präsenzdiener, Zivildiener, Karenzierte und Lehrlinge – dürfen nur dann wählen, wenn sie sich vorher „veranlagt“ haben, also ihr Wahlrecht vorher extra beantragt haben. Sie sind aber genauso vollwertige AK- Mitglieder wie alle anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessen die Arbeiterkammer zu vertreten hat.

Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne bürokratische Hindernisse mitwirken können. Die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren ist demokratiepolitisch bedenklich. Die Partizipation sollte allen Wahlberechtigten gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Daten aller betroffenen Personengruppen sind vorhanden (Bundesheer, BMI, SV-Träger …), somit sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen. Bei Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- oder auch Bundespräsidenten-Wahlen scheinen Präsenz- und Zivildiener, Karenzierte und Lehrlinge auch automatisch im Wähler/innen-Verzeichnis auf.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 15
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Gegen unnötige Ausweitungen der Sonntagsarbeit! Rücknahme der Ausnahmeregelung im Arbeitsruhegesetz!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf, den § 12b ARG (Arbeitsruhegesetz) ersatzlos zu streichen, damit der Wert der Sonn- und Feiertage auch künftig ausreichend gesetzlich geschützt bleibt.

Begründung:
Im Juli 2018 wurde eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes (ARG) mit weitreichenden Auswirkungen in Bezug auf die mögliche Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Sonntag beschlossen. Dies wurde in der öffentlichen Diskussion nur wenig thematisiert, bedeutet aber einen Systembruch bei der Sonntags- und Feiertagsruhe.

Seit 1.9.2018 kann ohne sachliche Beschränkung und ohne jeden Nachweis der unaufschiebbaren Erforderlichkeit an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr Arbeit angeordnet werden. Bisher musste eine der in Gesetz oder Verordnung festgelegten Ausnahmen von der allgemeinen Sonn- und Feiertagsruhe vorliegen, nun genügt eine Betriebsvereinbarung oder aber bloß die Unterschrift der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers. Ausgenommen sind nur Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz (§ 12b Abs. 2 ARG).

Mit dieser Gesetzesänderung wurde die Tür zur allgemeinen Sonntagsarbeit ein großes Stück geöffnet. In der Vergangenheit waren die zahlreichen gut zu begründenden Ausnahmen ausreichend. Das ist zum Leidwesen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren gegangen.

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wichtiger Bestandteil unserer österreichischen Kultur, und ein ethisches Grundelement unseres gesellschaftlichen und familiären Gefüges. Dieses wertvolle Gut aufzugeben, bedeutet, unserem Land und seinen Menschen erheblichen Schaden zuzufügen. Die Sonn- und Feiertage sind von hoher Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und müssen weiterhin gelebt werden können. Deren gesetzliche Verankerung ist ein Eckpfeiler der österreichischen Zeitkultur.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 16
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Keine Aufweichung der Sonntagsruhe im Wiener Handel!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert vom Gesetzgeber:

- **Sonn- und Feiertagsarbeit muss auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben! Keine Aufweichung der Öffnungszeiten im Wiener Handel aus Profitinteressen!**
- **Die Verankerung des arbeitsfreien Sonn- und Feiertages in der Landesverfassung und somit ein klares Bekenntnis für die Sonntagsruhe im Handel in der Weltstadt Wien!**

Begründung:
Die Vorstöße der Wiener Wirtschaftskammer, mehr Ausnahmen für die Sonntagsöffnung im Handel durch die Schaffung von Tourismuszonen zu ermöglichen, sind aus unserer Sicht mehr als entbehrlich. Wir hören stets, wie viel mehr Umsatz am Sonntag gemacht werden würde. Wir sehen aber die Menschen mit ihren Anliegen und dass der „Dauer-Öffnungs-Stress“ mehr Verlierer als Gewinner produziert. Niemand kann Geld zweimal ausgeben und daher erkennen wir keine positiven Effekte für die Wirtschaft oder den Arbeitsmarkt.
Kaum jemand im Handel arbeitet wirklich gerne am Sonntag. Gerade in den Handelsunternehmen ist der Frauenanteil unter den Beschäftigten sehr hoch und viele sind Alleinerzieherinnen. Der Druck seitens der Dienstgeber auf diese Kolleginnen würde steigen, da sich gerade diese Arbeitnehmerinnen aus Angst um den Arbeitsplatz nur schwer der geforderten „Flexibilität“, auch am Sonntag zu arbeiten, entziehen könnten. Angestellte, die sich ohnehin mit ihrem Verdienst an und unter der Armutsgrenze befinden, sind hier die Opfer. Gerade die teilzeitbeschäftigten Handelsangestellten wären betroffen, denn die sind schließlich am flexibelsten einsetzbar. Laut der letzten Befragung der GPA-djp sprechen sich fast 95 Prozent der Wiener Handelsangestellten gegen die Sonntagsöffnung aus. Mehr als fraglich ist auch die Zustimmung der Kaufleute selbst.

Wien IST eine Weltstadt – auch und vor allem ohne Sonntagsöffnung!

Teile der WKO-Tourismusvertreter, der Wirtschaftskammer und der Politik vertreten die Meinung, dass Wien erst dann eine Weltstadt sei, wenn wir auch am Sonntag die Geschäfte offenhalten. In Wien sind höchste Nächtigungszahlen zu verbuchen, mit stets steigender Tendenz. Touristen kommen nach Wien um die Stadt, die Kultur und die Sehenswürdigkeiten zu erleben und nicht zum Kampf-Shoppen! Die Bundeshauptstadt verfügt über ein breites Angebot für Touristen jeder Alterskategorie. Der Kongresstourismus boomt und bringt zusätzliche Einnahmen.

Auch die Vergleiche mit Tourismuszonen in kleinen Fremdenverkehrsorten hinken. Wenn irgendwo an einem See eine Supermarktfiliale am Sonntagnachmittag offen hat, rückt das den Ort sicher nicht ins internationale Rampenlicht.

Wenn wir hier öffnen, gibt's eine Kettenreaktion!

Dass es eine eingeschränkte Tourismuszone geben wird, ist reines Wunschdenken. Denn die Betreiber großer Einkaufstempel und Shoppingcenter werden sich eine Sonntagsöffnung diese Einschränkung nicht gefallen lassen. Es ist anzunehmen, dass sich beispielsweise die SCS und das Outletcenter Parndorf bereits ihre Argumente bereitgelegt haben.
Dazu kommt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in keiner Weise auf eine derartige Situation vorbereitet sind. Mit der Sonntagsöffnung im Handel werden außerdem die Türen für viele andere Bereiche, wie z.B. den Dienstleistungs- und Bankenbereich, aufgestoßen.
Wir brauchen faire und gute Arbeitsbedingungen im Handel! Der Mensch muss im Mittelpunkt stehen, und nicht Profitgier und Umsätze, die wieder nicht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Gute kommen!

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 17
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

E-Medikation und E-Rezept sollen weitergeführt werden

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf, E-Medikation und E-Rezept auch nach der Corona-Krise dauerhaft weiterzuführen.

Begründung:
Seit dem Ausbruch der Corona-Krise gibt es die Möglichkeit, die Papierrezepte im Form der elektronischen Rezepte zu ersetzen.
Mittlerweile reicht ein Anruf beim Arzt um das Rezept dann per e-Mediakation und Email zu erhalten. Diese Maßnahme soll zukünftig eine dauerhafte Einrichtung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Diese Möglichkeit kommt jenen Menschen zugute, die auf eine dauerhafte Medikation angewiesen sind. Vor allem Beschäftige, welche nur wegen eines Rezepts in die Ordination kommen müssen, könnten sich zukünftig per Telefonat das Rezept ausstellen lassen. Das elektronische Rezept wird vom Arzt an die Apotheke weitergeleitet und der Beschäftigte mit seiner Sozialversicherungskarte kann das Medikament abholen. Dieser Vorgang erspart den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nur viel Zeit und bürokratischen Aufwand. Es ist auch ein adäquates Mittel, um die Gefahren möglicher Ansteckungen gerade in der kommenden schwierigen Zeit im Herbst und Winter herabzusetzen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 18
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Anhebung der Dienstgeberbeiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf, die Höhe des Betrages wie er im § 6 (1) des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geregelt ist, dahingehend abzuändern, dass künftig ein laufender Betrag von 2,00 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen zu überweisen ist.

Begründung:
Mit der Einführung der „Abfertigung Neu“ für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, ist grundsätzlich eine gerechtere Regelung als die der „Abfertigung Alt“ geschaffen worden. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer erhält – spätestens mit Pensionsantritt – eine Abfertigung. Die Beiträge gehen darüber hinaus bei Selbstkündigung nicht verloren.

Der von den Dienstgebern zu entrichtende Beitrag von 1,53 Prozent des Bruttomonatsentgeltes in eine Vorsorgekasse muss jedoch angepasst werden, um eine annähernd gleich hohe Abfertigung wie bei der „Abfertigung Alt“ zu erreichen.

Selbst bei den damaligen Rechenbeispielen einer 5-prozentigen jährlichen Verzinsung und einer 3-prozentigen jährlichen Gehaltssteigerung würde es rund 50 Jahre dauern, um ungefähr dieselbe Abfertigungshöhe zu erreichen, wie vergleichsweise nach 25 Jahren bei der „Abfertigung Alt“. Die derzeitige Situation auf den Finanzmärkten und die Lohnentwicklungen zeigen, dass die Annahme einer solchen Performance unrealistisch und utopisch ist. Dies beweisen die aktuellen Analysen und niedrigen Ergebnisse der Mitarbeitervorsorgekassen.

Der Beitrag der Dienstgeber in die Mitarbeitervorsorgekasse müsste im ersten Schritt zumindest zwei Prozent des Monatsentgeltes betragen, um bis zum Pensionsantritt die Höhe in etwa eines Jahresentgeltes zu erreichen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐